

## Internet Nutzungsvertrag

Kundennummer \_\_\_\_\_

Vertragsbeginn \_\_\_\_\_

### 1. Kundendaten

\_\_\_\_\_  
Anrede Name, Vorname (ggf. Titel) Straße, Hausnummer, Wohnlage/Etage Geburtstag

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort Tel. E-Mail

Die Lieferanschrift für Internetdienstleistungen stimmt mit der in den Kundendaten genannten Anschrift überein.

Abweichende Lieferanschrift für Internetdienstleistungen:

\_\_\_\_\_  
Anrede Name, Vorname (ggf. Titel) Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort Tel. E-Mail

### 2. Produktauswahl

Alle angegebenen Preise verstehen sich inkl. 19% MwSt.. Bei Erhöhung der gesetzlichen MwSt. erfolgt eine entsprechende Anpassung der Produktpreise. Für die Bereitstellung des Internetanschlusses wird ein einmaliges Entgelt von 69,50€ berechnet. Bitte zutreffendes ankreuzen:

Tarifauswahl:

50 Mbit/s (bis zu 50 Mbit/s downstream / bis zu 5 Mbit/s upstream): 22,99 €/Monat

100 Mbit/s (bis zu 100 Mbit/s downstream / bis zu 10 Mbit/s upstream): 27,99 €/Monat

300 Mbit/s (bis zu 300 Mbit/s downstream / bis zu 30 Mbit/s upstream): 89,99 €/Monat

Router, Repeater & Optionen:

Einmaliger Kauf Fritz!Box 4020: 70,00 €

Miete Fritz!Box 4020: 2,10 €/Monat

Einmaliger Kauf Fritz!Box 4040: 100,00 €

Miete Fritz!Box 4040: 2,90 €/Monat

Einmaliger Kauf Fritz!Box 7530: 160,00 €

Miete Fritz!Box 7530: 4,90 €/Monat

Einmaliger Kauf AVM FRITZ!WLAN Mesh Repeater 1200: 70,00 €

FritzBox-Fernkonfiguration durch die Kabel- und Medienservice Jungnickel GmbH & Co. KG ist gestattet (kostenfrei)

Einmalige Einrichtung Telefonie: 19,90 €

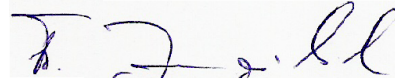
### 3. SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-ID DE88ZZZ00000928033 / Mandatsreferenz MDT10027-00(Kundennr.)-000

Ich ermächtige Kabel- & Medienservice Jungnickel GmbH & Co. KG Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Kabel- & Medienservice Jungnickel GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_ DE \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_  
Kreditinstitut (Name und BIC) IBAN

Schneeberg, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum und Unterschrift



Schneeberg, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers (bei Firmen rechtsgültige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Auftragnehmers

Widerrufsrecht und Geschäftsbedingungen der Kabel- & Medienservice Jungnickel GmbH & Co. KG für das Produkt „TV, Internet und Telefonie“:

Dieser Vertrag kann innerhalb von zwei Wochen vom Zeitpunkt der Unterschriftleistung bei der Kabel- & Medienservice Jungnickel GmbH & Co. KG, Prof.-Dr.-K.-Zuse-Str.15, 08289 Schneeberg schriftlich widerrufen werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Poststempel). Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Geschäftsbedingungen der Kabel- & Medienservice Jungnickel GmbH & Co. KG für das Produkt „TV, Internet und Telefonie“ gelesen, verstanden und akzeptiert werden.

Schneeberg, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers (bei Firmen rechtsgültige Unterschrift)

## **Geschäftsbedingungen der Kabel- & Medienservice Jungnickel GmbH & Co. KG für das Produkt „TV, Internet und Telefonie“**

Der Telekommunikationsnetzbetreiber betreibt ein regional begrenztes Breitbandnetz. Über dieses Netz bietet der Telekommunikationsnetzbetreiber seinen Kunden Rundfunk, Internet und Telefonie sowie mit diesen Diensten zusammenhängende weitere Services an. Diese besonderen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „BesGB“) gelten für Vertragsverhältnisse, die im Hinblick auf den Bezug der TV, Internet- und/oder Telefoniedienste ab dem 16. Juli 2020 begründet oder geändert wurden. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich in folgender Reihenfolge aus dem Nutzungsvertrag inklusive der jeweiligen Preisliste, der Leistungsbeschreibung, diesen BesGB und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Im Fall von Widersprüchen der Bestimmungen der vorstehenden Dokumente gehen die Bestimmungen der jeweils zuerst genannten Dokumente denen der danach genannten Dokumente vor. Bezieht der Kunde neben dem TV-, Internet- und/oder Telefoniedienst weitere Dienste von dem Telekommunikationsnetzbetreiber, gelten darüber hinaus die weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen für diese Dienste. Die BesGB finden auch Anwendung auf hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, Wartungsarbeiten und Störungsbeseitigungen.

### **Abschnitt A: Allgemeines (gilt für TV-, Internet- und Telefoniedienste)**

#### **1 Allgemeine Anforderungen**

1.1 Der Telekommunikationsnetzbetreiber behält sich vor, Internet- und/oder Telefoniedienste nur in Verbindung mit einem Kabelanschluss anzubieten, für den während der gesamten Laufzeit des Vertrages über den Internet- und/oder Telefondienst ein Vertragsverhältnis mit dem Telekommunikationsnetzbetreiber besteht. Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Kabelanschlusses oder verliert der Telekommunikationsnetzbetreiber das Recht zur Versorgung des betreffenden Grundstücks während der Laufzeit des Vertrages über Internet- und/oder Telefoniedienste aus einem nicht von dem Telekommunikationsnetzbetreiber zu vertretenden Grunde, hat der Telekommunikationsnetzbetreiber ein außerordentliches Kündigungsrecht. Bei Internet- und/oder Telefoniediensten, die über das Medium Richtfunk an das Telekommunikationsnetz angeschlossen sind, behält sich der Telekommunikationsnetzbetreiber ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall vor, dass die Dienstbereitstellung aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht mehr möglich ist. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er dem Telekommunikationsnetzbetreiber für den entstandenen Schaden.

1.2 Der physikalische und logische Netzabschlusspunkt des Internet- bzw. Telefonanschlusses ist die Kabelanschlussdose, beziehungsweise der Datenanschluss in der Wohneinheit des Kunden, an welche ein der Adressierung des Anschlusses und der Steuerung der vom Telekommunikationsnetzbetreiber bereitgestellten Telekommunikationsdienste dienendes Zugangsendgerät (Kabelmodem, auch als integrierter Bestandteil eines Kabelrouters) angeschlossen wird.

1.3 Die technischen Einrichtungen des Telekommunikationsnetzbetreibers erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt. Die Hausverteilanlage (Verkabelung) gehört in der Regel nicht zu der technischen Einrichtung des Telekommunikationsnetzbetreibers. Der Telekommunikationsnetzbetreiber kann die Bereitstellung der Internet- und/oder Telefoniedienste von der Rückkanalfähigkeit der Hausverteilanlage abhängig machen. Sofern der Telekommunikationsnetzbetreiber im Einzelfall die Herstellung der Rückkanalfähigkeit der Hausverteilanlage übernommen hat, kann er von dem Vertrag zurücktreten, wenn sich herausstellt, dass die Herstellung der Rückkanalfähigkeit nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, es sei denn, der Kunde oder der dinglich Berechtigte trägt den über das Normalmaß hinausgehenden Aufwand.

1.4 Die Leistungsmerkmale des Internet- und/oder Telefondienstes ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Dienstes. Die mittlere Verfügbarkeit des Internet- und/oder Telefondienstes liegt im Jahresdurchschnitt bei mindestens 97,0 % und ergibt sich aus der tatsächlichen Verfügbarkeitszeit des Anschlusses in Stunden in Relation zu der theoretisch möglichen Anschlussverfügbarkeit der letzten zwölf Monate. Bei der Berechnung der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit bleiben Zeiten der Nichtverfügbarkeit unberücksichtigt, deren Ursache der Kunde selbst zu vertreten hat oder die auf Änderungswünschen des Kunden beruhen. Ebenso unberücksichtigt bleiben Zeiten der Nichtverfügbarkeit aufgrund von unvermeidbaren Unterbrechungen (z. B. höhere Gewalt) oder Störungen im Internet außerhalb des Breitbandnetzes des Telekommunikationsnetzbetreibers, sofern diese nicht vom Telekommunikationsnetzbetreiber zu vertreten sind

#### **2 Preise und Zahlungsbedingungen**

2.1 Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte setzen sich aus einem einmaligen Bereitstellungsentgelt und einer monatlichen Grundgebühr, sowie ggf. für Telefondienste den Kosten für einen Pauschaltarif und den Verbindungsentgelten, die nicht von einem Pauschaltarif erfasst sind, sowie ggf. weiteren Kosten für gesondert beauftragte Dienste und Services zusammen.

2.2 Der Kunde ist auch verpflichtet, Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Internet- bzw. Telefonanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten.

2.3 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser taggenau berechnet.

2.4 Durch den Nutzer ist eine Kontoverbindung zu benennen, über die durch die Kabel- und Medienservice Jungnickel GmbH & Co. KG das regelmäßig anfallende Nutzungsentgelt monatlich eingezogen werden kann. Es ist für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Möchte der Nutzer kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen oder sollten sich Umstände ergeben, wodurch keine Kontodeckung besteht, kann bis spätestens drei Tage vor Beginn des jeweiligen Nutzungszeitraumes in der Geschäftsstelle der Kabel- und Medienservice Jungnickel GmbH & Co. KG der fällige Betrag bar eingezahlt werden. Für den aus dieser manuellen Bearbeitung resultierenden erhöhten Verwaltungsaufwand werden pro Buchung € 2,50 berechnet

2.5 Sollte der Zahlungseingang nicht rechtzeitig erfolgen, wird durch die Kabel- und Medienservice Jungnickel GmbH & Co. KG eine Zahlungserinnerung zugestellt, in der zusätzlich zur rückständigen Gebühr eine Bearbeitungspauschale von € 2,50 + Porto aufgeführt sind. Zur 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von € 5,00 in Rechnung gestellt. Bei weiterem Zahlungsverzug wird nach der 2. Mahnung ein Rechtsanwalt oder eine Inkassogesellschaft mit der Beibringung der ausstehenden Beträge beauftragt. Alle durch Zahlungsverzug entstandenen und der Kabel- und Medienservice Jungnickel GmbH & Co. KG belasteten Kosten (z.B. auch

Buchungskosten und Rücklastschriftgebühren der Bank) sind vom Nutzer zu tragen.

### **3 Sperrung des Anschlusses**

3.1 Der Telekommunikationsnetzbetreiber behält sich das Recht vor, den Internet- bzw. den Telefonanschluss des Kunden zwei Wochen nach der schriftlichen Androhung zu sperren, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Teilnehmer form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat sowie nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht. § 45 k Abs. 2 S. 5 TKG bleibt unberührt. Der Telekommunikationsnetzbetreiber ist berechtigt, die Sperrung bis zur vollständigen Ausgleichung der Zahlungsrückstände aufrechtzuerhalten.

3.2 Der Telekommunikationsnetzbetreiber behält sich das Recht vor, den Internet- bzw. den Telefonanschluss des Kunden ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist zu sperren, wenn

1. der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder
2. eine Gefährdung der Einrichtungen des Telekommunikationsnetzbetreibers, insbesondere des Breitbandnetzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder
3. der Kunde die Dienste missbräuchlich zum Eingriff in Sicherheitseinrichtungen des Telekommunikationsnetzbetreibers oder von Dritten nutzt oder
4. das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperrung Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperrung nicht unverhältnismäßig ist.

### **4 Hardware, Zugangsdaten**

4.1 Soweit der Telekommunikationsnetzbetreiber dem Kunden während der Vertragslaufzeit Hardware (insbesondere ein geeignetes Zugangsendgerät oder einen WLAN-Router) zur Nutzung beziehungsweise zur Miete überlässt, gelten die Regelungen bezüglich Hardware in den AGB entsprechend. Ein ihm ggf. bereits zur Verfügung gestelltes Zugangsendgerät hat der Kunde nebst Zubehör bei Wechsel auf ein eigenes Zugangsendgerät oder bei Vertragsbeendigung umgehend an den Telekommunikationsnetzbetreiber zurückzusenden. Nutzt der Kunde ein eigenes Zugangsendgerät, kann er jederzeit auf ein Zugangsendgerät des Telekommunikationsnetzbetreibers wechseln, welches er sodann auf Abruf erhält. Hierfür kann der Telekommunikationsnetzbetreiber eine Gebühr gemäß Preisliste (z.B. Installation des Zugangsendgeräts durch einen Techniker und/oder Miete für die Gerätenutzung) verlangen.

4.2 Für die Nutzung eines vom Telekommunikationsnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Zugangsendgeräts gelten ergänzend die folgenden Regelungen:

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der Kunde die Installation des Zugangsendgeräts und der eventuell erforderlichen Software. An das Zugangsendgerät kann der Kunde weitere Endgeräte (z. B. Router, PC, Telefon, Faxgerät, TK-Anlage) zur Übertragung von Daten und Sprache anschließen.
- b) Der Telekommunikationsnetzbetreiber ist berechtigt, die zur Nutzung der Internet- und/oder Telefoniedienste erforderlichen Konfigurationsdaten auf das Zugangsendgerät aufzuspielen oder diese dort zu ändern.
- c) Soweit der Kunde aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstandes seiner Rückgabeverpflichtung gemäß Ziffer 4.1 der AGB nicht nachkommt sowie bei einem Verlust, den der Kunde zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, dem Telekommunikationsnetzbetreiber Schadensersatz für jedes nicht an den Telekommunikationsnetzbetreiber zurückgesandte Hardware und/oder Zugangsendgerät gemäß vertraglich genanntem Neupreis zu leisten. Es ist dem Kunden unbenommen, geltend zu machen, dass dem Telekommunikationsnetzbetreiber ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
- d) Der Telekommunikationsnetzbetreiber ist berechtigt, den IP-Telefoniebereich des Zugangsendgerätes zu verwalten.
- e) Der Telekommunikationsnetzbetreiber ist berechtigt, in Übereinstimmung mit § 100 TKG (Telekommunikationsgesetz) Daten des Kunden in Bezug auf die Verbindung zum Breitbandnetz des Telekommunikationsnetzbetreibers auch aus dem Zugangsendgerät des Kunden zu erheben und zu verwenden, um Störungen oder Fehler an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen

4.3 Für die Nutzung eines kundeneigenen Zugangsendgeräts gelten die Regelungen unter Ziffer A 4.2 a), b) entsprechend. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- a) Der Kunde hat neben der Installation auch die Kabelverbindung zwischen Kabelanschlussdose, beziehungsweise dem Datenanschluss, und Zugangsendgerät zu stellen und zu installieren. Verursacht das Zugangsendgerät des Kunden eine technische Störung im Breitbandnetz des Telekommunikationsnetzbetreibers, so ist der Telekommunikationsnetzbetreiber berechtigt, die Störung auf Kosten des Kunden zu beseitigen, sofern die Störung vom Kunden zu vertreten ist. Der Telekommunikationsnetzbetreiber wird zunächst versuchen, die Störung durch Kontaktaufnahme mit dem Kunden zu beseitigen und wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Wahl der Mittel zur Störungsbeseitigung angemessen berücksichtigen.
- b) Der Kunde ist selbst für die Aktualisierung der Software/Firmware und die Einrichtung und Aktualisierung der Sicherheitseinstellungen verantwortlich.
- c) Der Kunde ist nicht berechtigt ihm zur Verfügung gestellte Zugangsdaten an einer anderen als mit dem Telekommunikationsnetzbetreiber vereinbarten Objektadresse oder in einem anderen als dem Telekommunikationsnetzbetreiber genannten Zugangsendgerät zu betreiben.

### **5 Vertragslaufzeit und Kündigung**

5.1 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 1 Monat, sofern der Kunde keine längere Laufzeit beauftragt hat. Der Vertrag verlängert sich automatisch um einen Monat, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum Monatsende gekündigt wird. Die Wiederaufnahme eines Nutzungsverhältnisses ist unter Berechnung der Wiederanschlusskosten nach Umfang des handwerklichen Aufwands möglich. Muss das Vertragsverhältnis seitens des Kunden aus anderem wichtigem Grund vorzeitig beendet werden, ist der Telekommunikationsnetzbetreiber berechtigt den ihm daraus entstandenen Schaden dem Kunden zu berechnen (z.B. Nachberechnung von zur Verfügung gestellter Hardware für eine bestimmte Laufzeit).

5.2 Die vereinbarten Preise entsprechend der gültigen Preisliste, sind zum 3. eines Monats ohne Abzug fällig und werden vom Auftragnehmer über das genannte

Bankkonto eingezogen, im Übrigen erfolgt keine gesonderte Rechnungslegung. Für jede nicht eingelöste bzw. zurück gereichte Lastschrift hat der Kunde dem Telekommunikationsnetzbetreiber die ihm entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat. Alle Entgelte incl. der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer sind ab Bereitstellung zu zahlen. Einmalige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

5.3 Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann der Netzbetreiber den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt dem Telekommunikationsnetzbetreiber vorbehalten. Gerät der Telekommunikationsnetzbetreiber mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Telekommunikationsnetzbetreiber eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

## **6 Weitergabe an Dritte**

6.1 Der Kunde darf die von dem Telekommunikationsnetzbetreiber zu erbringenden Dienste und sonstigen Services nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Telekommunikationsnetzbetreibers entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weitergeben.

6.2 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Telekommunikationsnetzbetreibers auf einen Dritten übertragen.

6.3 Der Telekommunikationsnetzbetreiber darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Er hat dem Kunden diese Übertragung vor ihrem Wirksamwerden in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) anzuzeigen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt, an dem die Übertragung wirksam wird, kündigen. Der Telekommunikationsnetzbetreiber wird den Kunden in der Anzeige auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Er hat den Telekommunikationsnetzbetreiber unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten bekannt sind oder bekannt sein können oder ihm diese abhandengekommen sind.

## **Abschnitt B: TV-Dienste**

1. Grundlage für den Vertrag ist der Gestattungsvertrag zwischen KMSJ und dem Vermieter bzw. Eigentümer.

2. Der Anschluss wird nach Zahlung der einmaligen Anschlussgebühr hergestellt. Ein Wechsel von Tarif 2 in Tarif 1 ist mit Verrechnung der bereits gezahlten einmaligen Anschlussgebühr jederzeit möglich. Eine Wiederauszahlung bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt nicht.

## **Abschnitt C: Internetdienste**

### **1 Zugang zum Internet**

1.1 Der Telekommunikationsnetzbetreiber gewährt dem Kunden im Rahmen seiner technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen für die Dauer des Vertrages einen Zugang zum Internet (nachfolgend „Internetanschluss“). Der Telekommunikationsnetzbetreiber stellt dem Kunden dafür einen Breitbandanschluss mit der gebuchten Bandbreite zur Verfügung und wird ihm über diesen Breitbandanschluss den Zugang zum Internet mit der höchstmöglichen Übertragungsgeschwindigkeit ermöglichen. Die konkrete Übertragungsleistung ist jedoch auch von der Leistung des Providers des Empfängers oder Senders (nachfolgend „Gegenstelle“), von der Leistung der Verbindungsnetze Dritter, einem ggf. kundeneigenen Zugangsendgerät und von der Leistungsfähigkeit der vom Kunden eingesetzten sonstigen Hard- und Software abhängig. Der Telekommunikationsnetzbetreiber haftet nicht für eine von ihm nicht zu vertretende Einschränkung der Übertragungsgeschwindigkeit aufgrund der Leistung der Gegenstelle, der Leistung der Verbindungsnetze Dritter und/oder der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software, soweit diese nicht von dem Telekommunikationsnetzbetreiber zur Verfügung gestellt wurde, oder für Einschränkungen der Übertragungsgeschwindigkeit im Internet außerhalb des Breitbandnetzes des Telekommunikationsnetzbetreibers. Darüber hinaus kann durch die Nutzung einer WLAN-Verbindung die Übertragungsgeschwindigkeit eingeschränkt sein.

1.2 Technische Voraussetzung für die Nutzung des Internetdienstes ist das Vorhandensein eines Endgeräts (z. B. PC); dieses wird vom Kunden bereitgestellt.

1.3 Für die Kompatibilität etwaiger dem Kunden von dem Telekommunikationsnetzbetreiber zur Verfügung gestellter Hard- und Software mit der Hard- oder Software des Kunden übernimmt der Telekommunikationsnetzbetreiber keine Haftung. Die Nutzung der Software unterliegt den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareanbieters.

1.4 Sofern der Telekommunikationsnetzbetreiber dem Kunden für die Nutzung der Internetdienste eine persönliche Zugangskennung zuteilt, wird der Kunde diese vor dem unbefugten Zugriff Dritter schützen. Der Kunde wird für alle von ihm zu vertretenden Entgelte und Schäden aufkommen, die aus der Nutzung der Zugangskennung durch Dritte entstehen.

1.5 Der Telekommunikationsnetzbetreiber ist zum Fernzugriff auf den Router des Kunden (z.B. FritzBox!) und auch zur Fernwartung über den Router berechtigt.

1.6 Der Telekommunikationsnetzbetreiber kann den Internetzugang sowie den Zugang zu den sonstigen Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Schutz der Software oder der gespeicherten Daten, die Interoperabilität der Dienste, der Datenschutz oder die Aufrechterhaltung der schnellstmöglichen Übertragungsgeschwindigkeit für alle Kunden dies erfordern.

### **2 Zusätzliche Dienste**

2.1 Sofern der Telekommunikationsnetzbetreiber dem Kunden die Möglichkeit bietet, sich persönliche E-Mail-Adressen einzurichten, wird sich der Telekommunikationsnetzbetreiber bemühen, dem Kunden die von ihm gewünschten E-Mail-Adressen zuzuteilen. Für die gewählten E-Mail-Adressen ist der Kunde verantwortlich.

2.2 Wenn der Telekommunikationsnetzbetreiber dem Kunden für den Empfang und den Versand von E-Mails Speicherkapazität zur Verfügung stellt, wird er die für

den Kunden bestimmten und noch nicht abgerufenen E-Mails mindestens drei Monate auf seinem Server speichern. Ist die dem Kunden zur Verfügung gestellte Speicherkapazität erschöpft, können keine weiteren E-Mails angenommen oder gesendet werden.

2.3 Der Telekommunikationsnetzbetreiber ist berechtigt, sämtliche von dem Telekommunikationsnetzbetreiber auf dem Kunden-Account gespeicherten E-Mails und sonstigen Inhalte/Daten, soweit dies technisch möglich ist, mit automatisierten Programmen auf Viren und ähnliche schadensverursachende Programmbestandteile zu überprüfen. Der Telekommunikationsnetzbetreiber kann nicht ausschließen, dass solche Viren oder schadensverursachende Programmbestandteile dennoch übertragen oder gespeichert werden. Der Telekommunikationsnetzbetreiber behält sich vor, E-Mails oder sonstige Inhalte auf seinen Servern zu löschen oder einzelne E-Mail-Postfächer zu deaktivieren, die von solchen Programmen als gefährlich eingestuft werden. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine E-Mails regelmäßig zu kontrollieren, empfangene E-Mails vom Server herunterzuladen und den Telekommunikationsnetzbetreiber unverzüglich zu informieren, wenn er E-Mails empfangen hat, bei denen er Anlass zu der Vermutung hat, dass sie Viren enthalten.

2.4 Der Telekommunikationsnetzbetreiber haftet nicht für von ihm nicht zu vertretende technische Fehler der übermittelten Daten oder Viren, die trotz branchenüblicher Programme zum Schutz vor Viren in den übermittelten Daten enthalten sind. Der Telekommunikationsnetzbetreiber haftet auch nicht für die im Verantwortungsbereich Dritter liegende Verfügbarkeit von Daten im Internet. Der Telekommunikationsnetzbetreiber empfiehlt zum weiteren Schutz den unbedingten Einsatz eines Sicherheitspakets und eine regelmäßige Sicherung aller relevanten Daten.

### **3 Rechte und Pflichten**

3.1 Der Kunde darf die Internetdienste nur in dem vereinbarten Umfang und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Insbesondere darf er keine schadhafte (z. B. virenverseuchten), sitten- oder gesetzeswidrige (z. B. jugendgefährdenden, Gewalt oder den Krieg verherrlichenden) Inhalte über das Breitbandnetz des Telekommunikationsnetzbetreibers und/oder das Internet abrufen, speichern, online oder offline zugänglich machen, übermitteln, verbreiten, auf solche Inhalte hinweisen oder Verbindungen zu solchen Inhalten bereitstellen oder einer solchen Verbreitung oder Bereithaltung durch Dritte Vorschub leisten. Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass andere Nutzer, insbesondere Kinder und Jugendliche, über den Internetdienst Kenntnis von vorgenannten Inhalten erlangen.

3.2 Der Kunde wird ohne Zustimmung des jeweiligen Empfängers keine Kettenbriefe, Junk- oder Spamming-Mails oder andere E-Mail-Massensendungen verschicken.

3.3 Der Kunde ist für alle von ihm oder einem Dritten über seinen Internetanschluss bzw. seine Domains und Websites produzierten bzw. publizierten oder übermittelten Inhalte selbst verantwortlich. Eine generelle Überwachung oder Überprüfung dieser Inhalte durch den Telekommunikationsnetzbetreiber findet nicht statt.

3.4 Für die im Internet durch Dritte angebotenen Dienste und Inhalte ist der Telekommunikationsnetzbetreiber ausschließlich nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich.

3.5 Der Telekommunikationsnetzbetreiber behält sich vor, den Zugang zu einem Angebot eines Dritten, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren.

3.6 Die Nutzung der von dem Telekommunikationsnetzbetreiber gewährten Internetdienste zum Zwecke der Bereitstellung von Telemedien und/oder anderen Telekommunikationsdiensten durch den Kunden gegenüber Dritten ist nicht gestattet. Der kommerzielle Betrieb von Servern an dem Internetanschluss durch den Kunden ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Telekommunikationsnetzbetreiber gestattet.

3.7 Bei missbräuchlicher Nutzung des Internetdienstes gemäß der vorstehenden Regelungen und/oder bei Verstößen Ergänzende Informationen zum Internetanschluss gegen geltendes Recht ist der Telekommunikationsnetzbetreiber zur Sperrung bzw. Löschung der Inhalte und/oder fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Das gleiche Recht steht dem Telekommunikationsnetzbetreiber auch in begründeten Verdachtsfällen sowie bei einer Gefährdung des Breitbandnetzes des Telekommunikationsnetzbetreibers oder des Internets zu.

3.8 Sofern der Kunde den Missbrauch bzw. Verstoß zu vertreten hat, ist er verpflichtet, den Telekommunikationsnetzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund der Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden gegen den Telekommunikationsnetzbetreiber erhoben werden, freizustellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Ansprüche, die wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch Handlungen des Kunden oder wegen sonstiger rechtswidriger Handlungen des Kunden gegen den Telekommunikationsnetzbetreiber erhoben werden, insbesondere für Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.

## **Abschnitt D: Telefondienste**

### **1 Telefonanschluss**

1.1 Der Telekommunikationsnetzbetreiber stellt dem Kunden im Rahmen der technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten nach Maßgabe dieser Bedingungen für die Dauer des Vertrages einen Telefonanschluss über das Breitbandnetz zur Verfügung.

1.2 Nicht zum Leistungsumfang des Telefonanschlusses gehört die Möglichkeit des Anschlusses von Hausnotrufgeräten.

1.3 Der Kunde wird über seinen Telefonanschluss keine unerlaubte Werbung betreiben oder versenden und auch sonst jede unzumutbare Belästigung Dritter unterlassen, insbesondere wird er keine Massenkommunikation wie MassenFaxe oder Massen-SMS/-MMS versenden.

### **2 Verbindungsleistungen**

2.1 Der Kunde kann mithilfe von Endgeräten (z. B. Telefon, Fax) Anrufe und Verbindungen entgegennehmen und von dem Telekommunikationsnetzbetreiber bzw. Drittanbietern zu anderen Teilnehmeranschlüssen herstellen lassen (nachfolgend gemeinsam „Verbindungsleistungen des Telekommunikationsnetzbetreibers“). Die Verbindungsleistungen des Telekommunikationsnetzbetreibers dienen der Übermittlung von Sprache und anderen Signalen, z. B. Telefax und/oder Datenkommunikation.

2.2 Der Kunde ist im Rahmen von Flatrates (z. B. Flatrate ins deutsche Festnetz oder Auslandsflatrates) nicht berechtigt, Verbindungen zu Rufnummern aufzubauen,

die einem anderen Zweck dienen, als dem Aufbau von Sprach- oder Faxverbindungen zu anderen Teilnehmern. Hierunter fallen insbesondere Verbindungen, mittels derer der Kunde Zugang zum Internet erhält, die der Dateneinwahl dienen oder deren Leistungen über die direkte Kommunikationsverbindung per Telefon und/oder Fax zu einem anderen Teilnehmer hinausgehen (z. B. Mehrwertdienste mit geografischer Festnetzrufnummer als Einwahlrufnummer) sowie Services für Chat, Callthrough, Call by Call, Call Back, Internet by Call u.Ä. Ebenfalls ausgeschlossen wird die Nutzung der Telefon-Flatrate zur Durchführung von Massenkommunikation, wie z. B. Call-Center-Aktionen. Im Falle des Missbrauchs ist der Telekommunikationsnetzbetreiber unabhängig von den Regelungen der Ziffer A 3 berechtigt, den Anschluss sofort zu sperren und/oder den Optionstarif bei schuldhaftem Verstoß fristlos zu kündigen.

2.4 Der Telekommunikationsnetzbetreiber behält sich vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Länderkennzahlen zu sperren.

2.5 Der Telekommunikationsnetzbetreiber behält sich vor, über den Telefonanschluss eine modembasierte Internetnutzung (so genanntes Dial-in) auszuschließen.

2.6 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen Ziffer C 2.3, behält sich der Telekommunikationsnetzbetreiber die außerordentliche Kündigung des Vertrages über die Telefoniedienste vor. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, eine Zahlung in Höhe der für die entsprechenden Verbindungen anfallenden Entgelte gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zu leisten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs sowie die Sperre von Rufnummern, die solche Verbindungen herstellen, behält sich der Telekommunikationsnetzbetreiber vor.

### **3 Rechnungen und Einzelverbindungsachweis**

3.1 Der Kunde erhält von dem Telekommunikationsnetzbetreiber beziehungsweise einen Drittanbieter monatlich eine Rechnung. Diese enthält eine Aufstellung der zu zahlenden Verbindungsleistungen des Telekommunikationsnetzbetreiber beziehungsweise des Drittanbieters, soweit diese nicht von einem Pauschaltarif (Flatrate) erfasst werden. Rechnungen können unberechnete Beträge aus den Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält der Telekommunikationsnetzbetreiber sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen.

3.2 Wünscht der Kunde einen Einzelverbindungsachweis, werden die aufgeführten Zielrufnummern der Verbindungsleistungen des Telekommunikationsnetzbetreiber beziehungsweise des Drittanbieters nach Wunsch des Kunden entweder gekürzt oder in vollständiger Länge angegeben, soweit sie für eine Nachprüfung von Teilbeträgen der Rechnung erforderlich sind.

### **4 Vorleistung Dritter**

Soweit der Telekommunikationsnetzbetreiber eine Leistung zu erbringen hat, die von erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen oder Erlaubnissen Dritter oder des Kunden abhängig ist, steht die Leistungspflicht des Telekommunikationsnetzbetreiber unter dem Vorbehalt, dass diese rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erfolgen. Werden die erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen und Erlaubnisse nicht rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erbracht, entfällt insoweit die Leistungspflicht des Telekommunikationsnetzbetreiber und die Haftung des Telekommunikationsnetzbetreiber ist ausgeschlossen. Die Leistungspflicht entfällt nicht und die Haftung ist nicht ausgeschlossen, wenn der Telekommunikationsnetzbetreiber die verspätete, unvollständige oder mangelhafte Qualität zu vertreten hat.